

www.efre-thueringen.de
www.bildung.thueringen.de
www.facebook.com/BildungTH
www.x.com/BildungTH

Freistaat
Thüringen



Ministerium
für Bildung,
Wissenschaft und Kultur

Grundlagen zur Kofinanzierung von Vorhaben im Hochschulbau mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Zeitraum 2021 – 2027



Kofinanziert von der
Europäischen Union



Europa stärkt Thüringen
Förderperiode 2021–2027

Lehrerin
Thüringen

lehrerinthueringen.de

+5 TAGE
SCHLAUER

bildungsfreistellung.de

Grundlagen zur Kofinanzierung von Vorhaben im Hochschulbau mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Zeitraum 2021 – 2027

I. Allgemeines und Investitionsnotwendigkeit

Der Freistaat Thüringen, vertreten durch das Thüringer Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur (TMBWK) finanziert auf der Grundlage des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und des EFRE-Programms 2021 – 2027 Thüringen zur Stärkung von Forschung, technologischer Entwicklung und Innovation in Bezug auf die in dem Freistaat Thüringen bestehenden Investitionsbedarfe an den im Thüringer Hochschulgesetz benannten Hochschulen des Landes Vorhaben zur Förderung der forschungsbezogenen Infrastruktur.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung der Regionalen Innovationsstrategie für intelligente Spezialisierung und wirtschaftlichen Wandel in Thüringen (RIS Thüringen, Laufzeit: 2021 – 2027)¹ hat sich bestätigt, dass für den Ausbau der forschungsbezogenen Zusammenarbeit diesbezügliche Bedarfe der Hochschulen des Landes, Forschungseinrichtungen und der Thüringer Wirtschaft bestehen.

Die entsprechenden Forschungstätigkeiten sollen an möglichst einem Standort gemeinsam konzentriert und die forschungsbezogenen Kooperierenden dort zusammengeführt werden, um einen direkten Austausch zu ermöglichen und die sich dadurch ergebenden Synergien zu nutzen. Insbesondere Hochschulen, deren Forschungstätigkeiten noch in Liegenschaften in Streulagen erfolgen oder Hochschulen, die nicht für Forschungszwecke errichtete Altgebäudebestände nutzen, fehlt es an modernen sowie technisch für die Forschung gut ausgestatteten und von vornherein auf Kooperation angelegten Standortkonzentrationen, die eine solche forschungsbezogene Zusammenarbeit (insbesondere mit kleinen mittelständigen Unternehmen in den Spezialisierungsfeldern der RIS Thüringen, Laufzeit 2021 – 2027) konkret ermöglichen oder weiter ausbauen.

Datenintensive Forschung an den Hochschulen des Landes und die zunehmend auch von der Digitalisierung geprägte Lehr- und Lernarchitektur an den Hochschulen erfordern eine IT-Infrastruktur mit modernen IT-Diensten und -Systemen sowie leistungsfähiger Hard- und Software auf dem Stand der Technik, um die erforderlichen Kapazitäten für die Forschung und die digitale Lehre flexibel, zuverlässig und sicher bereitzustellen. Dabei stellen sich auch Fragen der Energieeffizienz und der Verringerung von Umweltlasten, z. B. bei der Kühlung oder der Nutzung von Abwärme, denen bei einer optimalen Implementierung der IT-Infrastruktur hohe Relevanz zukommt. Diesbezüglichen Bedarfen der Hochschulen des Landes kann durch die Förderung von Investitionen in die weitere Verbesserung der Energie- und IT-Technik der forschungsbezogenen Gebäudeinfrastruktur an den Hochschulen des Landes begegnet werden.

II. Rechtsgrundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Förderung von Vorhaben und den Einsatz der Mittel des EFRE 2021 – 2027 in Thüringen sind neben dem EFRE-Programm 2021 – 2027 Thüringen und den entsprechenden Genehmigungen und Beschlüssen der Europäischen Kommission insbesondere folgende Vorschriften:

- die Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus u. a. m.²,
- die Verordnung (EU) 2021/1058 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds³,
- Charta der Grundrechte der Europäischen Union (2000/C 364/01),
- Durchführungsbeschluss der Kommission vom 01.06.2022 zur Genehmigung des Programms „EFRE - Programm 2021-2027 Thüringen“ für eine Unterstützung aus dem EFRE im Rahmen des Ziels „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ für das Land Thürin-

¹ abrufbar unter: https://www.cluster-thueringen.de/fileadmin/user_upload/leg_cluster/downloads/deutsch/TMWWDG_RIS-Thueringen2021-2027.pdf

² Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 231/159 vom 24. Juni 2021.

³ Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union L 231/60 vom 24. Juni 2021.

gen in Deutschland CCI 2021DE16RFPR011. Die Entscheidung der Europäischen Kommission über die Genehmigung des Programms EFRE für den Einsatz des EFRE im Freistaat Thüringen für den Zeitraum 2021 – 2027.⁴

Bei der Durchführung der Vorhaben sind darüber hinaus:

- das Thüringer Haushaltsgesetz,
- die Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO), einschließlich der Durchführungsvorschriften,
- die Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Freistaats Thüringen (RLBau)
- sowie die Vorschriften und Richtlinien für die Vergabe öffentlicher Aufträge

zu beachten. Die rechtlichen Grundlagen gelten in der jeweils gültigen Fassung.

III. Gegenstand der Förderung

Für eine Förderung forschungsbezogener Infrastruktur aus Mitteln des EFRE 2021 – 2027 an den Hochschulen des Landes kommen die nachfolgend genannten Arten von Vorhaben in Betracht, sofern diese den genannten, mit dem Einsatz des EFRE 2021 – 2027 in Thüringen verfolgten Zielen und den diesbezüglichen Auswahlkriterien des EFRE 2021 – 2027 entsprechen.

1. Art der Vorhaben

Gegenstand der Förderung von Vorhaben der forschungsbezogenen Infrastruktur an den Hochschulen des Landes aus Mitteln des EFRE 2021 – 2027 sind vorhabenbezogen tatsächlich getätigte Ausgaben

- zum einen für forschungsbezogene **Neu-, Aus-, Um- und Erweiterungsbauten im Hochschulbau (HSB)** im Sinne von baulichen Maßnahmen durch die an den Hochschulen des Landes neue Anlagen geschaffen oder bestehende, von den Hochschulen genutzte Landesliegenschaften in ihrer baulichen Substanz wesentlich verändert werden oder die der erstmaligen Herrichtung einer Liegenschaft infolge neuer Zweckbestimmung dienen

und/oder

- zum anderen für deren notwendige, forschungsbezogene **Gebäudeersteinrichtung (GEE)**, die bei der Beschaffung und dem Anschluss von Geräten und Erstausrüstungen entstehen (allgemeine und besondere Ausstattung). Im Einzelnen betrifft dies die vorhabenbezogen tatsächlich getätigten Ausgaben für bewegliche oder ohne besondere Maßnahmen zu befestigende bzw. anzuschließende Sachen, die zur Ingebrauchnahme oder zur allgemeinen Benutzung des Bauwerkes und der Außenanlagen erforderlich sind.

Die Vorhaben werden vorrangig an schon erschlossenen Standorten ohne hohe neue Flächenversiegelung durchgeführt.

2. Ziele der Vorhaben

Derlei Vorhaben dienen

- der Zusammenführung und Konzentration forschungsstarker Schwerpunkte an ausgewählten Hochschulstandorten zur Verbesserung der Forschungsbedingungen, um Synergien in der forschungsbezogenen Zusammenarbeit auszubauen sowie den Transfer der wissenschaftlichen Erkenntnisse insgesamt zu verbessern;
- der Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Hochschulstandortes Thüringen,
- der Erhöhung der Attraktivität des Forschungsstandortes auch für standortübergreifende Kooperationen mit überregionaler Auswirkung durch gemeinsame Projekte mit anderen Hochschulen, Forschungseinrichtungen und der Wirtschaft, insbesondere mit kleinen und mittelständischen Unternehmen
- oder stellen Investitionen in die weitere Verbesserung der Energie- und IT-Technik der forschungsbezogenen Gebäudeinfrastruktur dar.

Dabei werden nur forschungsbezogene Vorhaben im nichtwirtschaftlichen Bereich der Hochschulen des Landes und im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung nach dem Thüringer Hochschulgesetz für eine

⁴ Beschluss der Europäischen Kommission C (2022) 3747 final.

Förderung in Betracht gezogen. Die aus Mitteln des EFRE 2021 – 2027 zu fördernde forschungsbezogene Infrastruktur ist durch die Hochschulen des Landes ausschließlich in deren unabhängiger Forschung und Entwicklung als Aufgabenerfüllung nach dem Thüringer Hochschulgesetz einzusetzen.

3. Vorhabenbezogene Auswahlkriterien EFRE 2021 – 2027

Für eine Finanzierung aus Mitteln des EFRE 2021 – 2027 können dabei nur Vorhaben der forschungsbezogenen Infrastruktur ausgewählt werden, die

- im Rahmen der Spezialisierungsfelder der RIS Thüringen (Industrielle Produktion und Systeme, Nachhaltige und intelligente Mobilität und Logistik, Gesundes Leben und Gesundheitswirtschaft, Nachhaltige Energie und Ressourcenverwendung oder Informations- und Kommunikationstechnik, innovative und produktionsnahe Dienstleistungen) durchgeführt werden,
- einen Beitrag zum Aufbau von Forschungsinfrastruktur und zum nachhaltigen Ausbau von Forschungsschwerpunkten an den Hochschulen des Landes leisten sowie
- den Aspekten der Nachhaltigkeit:
 - o Durchführung Klimaverträglichkeitsprüfung (wenn relevant)
 - o Geringe Flächenversiegelung bei Neu- und Ausbautvorhaben
 - o Berücksichtigung der energetischen Qualität der Gebäudeinfrastruktur
 - o Berücksichtigung der Anbindung an den öffentlichen Verkehr
 - o Berücksichtigung nachhaltiges Stoffstrommanagement
- und der Chancengleichheit:
 - o Berücksichtigung von Barrierefreiheit

entsprechen.

IV. Verfahren

1. Herstellung des Einverständnisses für eine Antragstellung

Die Hochschulen des Landes setzen sich im Wege der Ziel- und Bedarfsplanung für deren baulichen Entwicklungsplanungen mit dem

TMBWK,
Referat 54 – Bau- und Liegenschaftsangelegenheiten,
Max-Reger-Straße 4 – 8,
99096 Erfurt

<https://bildung.thueringen.de>

im Vorfeld einer Antragstellung ins Benehmen. Im Ergebnis einer gemeinsamen Priorisierung werden aus den Bedarfen der Hochschulen des Landes einzelne Vorhaben, die den vorgenannten Kriterien entsprechen, für eine Antragstellung auf eine Förderung aus Mitteln des EFRE 2021 – 2027 benannt.

2. Portalgestützte Antragstellung

Über das Portal der Förderperiode 2021 – 2027⁵ reichen die Hochschulen des Landes für die im Benehmen mit dem TMBWK benannten Vorhaben Förderanträge bei dem TMBWK ein. Dabei sind durch die Hochschulen des Landes die erforderlichen Stammdaten und Angaben zu den Vorhaben, einschließlich der Angaben zu der vorgesehenen Finanzierung, in das Portal einzupflegen und die erforderlichen Antragsunterlagen vollständig hochzuladen.

Die Bewilligung des Antrages setzt den Nachweis einer gesicherten Gesamtfinanzierung des Vorhabens voraus. Der Antrag der Hochschulen des Landes muss die zur Beurteilung der Angemessenheit und Notwendigkeit der Förderung erforderlichen Angaben, insbesondere einen detaillierten Finanzierungsplan mit den entsprechenden Finanzierungsanteilen, enthalten.

Die Hochschulen des Landes erfüllen die Voraussetzungen des Authentifizierungsverfahrens für eine rein elektronische Antragstellung über das Portal und nutzen die bereits aus der Förderperiode 2014 – 2020 bekannten Daten für die Anmeldung in dem Portal. Im Folgenden nutzen die Hochschulen des Landes für die Bearbeitung der Vorhaben von der Antragstellung bis zu deren Abschluss und für die damit verbundene Kommunikation mit dem TMBWK als zuständige Bewilligungsstelle das Portal.

⁵ erreichbar unter: [EFRE-Portal 21-27 - Förderportal \(thueringer-foerderportal.eu\)](https://www.efre-portal.de)



3. Bewilligung der Förderung

Das TMBWK prüft, ob die für eine Förderung in dem Portal beantragten Vorhaben den Zielen und Auswahlkriterien des EFRE 2021 – 2027 und diesen Fördergrundlagen entsprechen, eine Finanzierung aus Mitteln des EFRE 2021 – 2027 möglich ist und ob die nationale Kofinanzierung gesichert ist. Im Falle der Förderung erhalten die Hochschulen des Landes ein Zuweisungsschreiben des TMBWK über die Bewilligung des Vorhabens. Ein Anspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Gewährung einer Förderung aus Mitteln des EFRE 2021 – 2027 erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nach pflichtgemäßem Ermessen des TMBWK im Ergebnis der Ziel- und Bedarfsplanung für die bauliche Entwicklungsplanung der Hochschulen des Landes.

Vorhaben werden nicht für eine finanzielle Unterstützung aus Mitteln des EFRE 2021 – 2027 ausgewählt, wenn diese konkret abgeschlossen oder vollständig durchgeführt wurden, bevor der Antrag auf Förderung im Rahmen des EFRE-Programms 2021 – 2027 Thüringen und nach diesen Fördergrundlagen bei dem TMBWK eingereicht wurde, unabhängig davon, ob alle damit verbundenen Zahlungen bereits getätigt wurden.

Die Planung und Durchführung der Bauvorhaben und/oder der Beschaffung der Gebäudeersteinrichtung obliegt den Hochschulen des Landes grundsätzlich selbst. Für Bauvorhaben gelten dabei die nach dem Thüringer Hochschulgesetz und den RL Bau Thüringen zu den Bauangelegenheiten der Hochschulen getroffenen Festlegungen.

V. Finanzierbarkeit von Ausgaben und Ausgabenerstattung

Für die Finanzierbarkeit von Ausgaben und die Ausgabenerstattung gelten folgende Maßgaben:

1. Finanzierungsanteile, Eigenanteil der Hochschulen des Landes an den Gesamtkosten

Mit den im Rahmen des EFRE-Programms 2021 – 2027 Thüringen für die Förderung der forschungsbezogenen Infrastruktur zur Verfügung stehenden Mittel des EFRE 2021 – 2027 können ausgewählte Vorhaben nur anteilig aus Mitteln des EFRE 2021 – 2027 und des Landes gefördert werden. Die Gesamtkosten der für eine Förderung ausgewählten Vorhaben werden

- in Höhe von **bis zu 60 %** aus Mitteln des **EFRE 2021 – 2027**,
- in Höhe von **bis zu 30 %** aus Mitteln des **Landes** (nationale Finanzierung) und
- in Höhe von **mindestens 10 %** als **Eigenanteil der Hochschulen** des Landes an den Landesmitteln

finanziert. Mit der portalgestützten Antragstellung bestätigen die Hochschulen des Landes, dass die Einbringung eines Eigenanteils in Höhe von mindestens 10 % der Gesamtkosten in die Finanzierung des Vorhabens gesichert ist. Eine Förderung von Vorhaben, bei denen die Einbringung eines Eigenanteils an den Landesmitteln durch die Hochschulen des Landes nicht vorgesehen ist oder mit der Antragstellung nicht bestätigt wird, kommt nicht in Betracht.

2. Finanzierbarkeit von Ausgaben aus dem EFRE 2021 – 2027

Eine Finanzierung aus Mitteln des EFRE 2021 – 2027 kommt, unbeschadet der Regelungen in dem Zuweisungsschreiben nur für Ausgaben in Betracht, die zwischen dem **01.01.2021** und dem **31.12.2029** tatsächlich getätigt und bezahlt wurden. Ausgaben, die vor oder nach diesem Zeitraum getätigt und abgerechnet werden, können nicht berücksichtigt werden.

Dabei kommen nur die von den Hochschulen des Landes vorhabenbezogen tatsächlich getätigte Ausgaben für eine Finanzierung aus dem EFRE 2021 – 2027 in Betracht.

Hierzu zählen bei Bauvorhaben alle Kosten, die dem Vorhaben nach der DIN 276 zugeordnet werden können. Sofern für die Durchführung forschungsbezogener Neu-, Aus-, Um- und Erweiterungsbauten erforderliche Ausgaben für den Grunderwerb zu tätigen sind, kommt hierfür eine Finanzierung aus dem EFRE 2021 – 2027 nur für einen Betrag in Höhe von bis zu 10 % der förderfähigen Gesamtausgaben des betreffenden Vorhabens in Betracht; für Brachflächen und ehemals industriell genutzte Flächen mit Gebäuden erhöht sich dieser Grenzwert auf 15 %.

Bei Gebäudeersteinrichtungen sind dies alle Ausgaben, die unmittelbar mit der Planung und Beschaffung der allgemeinen und besonderen Ausstattung im Zusammenhang stehen. Kosten der Gebäu-



deckersteinrichtung beziehen sich lediglich auf die erforderlichen Kosten für den Erwerb und die Beschaffung, einschließlich der Kosten für die Einbringung von Geräten in die Gebäudesubstanz. Kosten, die der weiteren Inbetriebnahme und dem weiteren Betrieb der Geräte zuzuordnen sind, insbes. Schulungsleistungen etc., sind von einer Förderung nicht umfasst.

Eine Erstattung der Mehrwertsteuer (MwSt.) aus Mitteln des EFRE 2021 – 2027 kommt nicht in Betracht, mit Ausnahme von Vorhaben,

- deren Gesamtkosten unter 5.000.000,00 EUR (inkl. MwSt.) liegen oder
- deren Gesamtkosten mindestens 5.000.000 EUR (inkl. MwSt.) betragen, sofern die MwSt. nach den nationalen Mehrwertsteuervorschriften nicht erstattungsfähig ist.

3. Auszahlung der Mittel des EFRE und des Landes, Nachweis des Eigenanteils

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens, einschließlich aller getätigter Ausgaben, ist vollständig über das Portal abzubilden. Zur Ausgabenerstattung stellen die Hochschulen des Landes portalgestützt Erstattungsanträge, sog. Mittelabrufe, unter Bereitstellung der hierfür erforderlichen Unterlagen für eine Ausgabenerstattung.

Die Mittel des EFRE 2021 – 2027 und des Landes werden den Hochschulen des Landes über das Haushaltsmanagementsystem HAMASYS mittels Auszahlungsanordnung des TMBWK auf der Grundlage der gemeldeten, tatsächlich getätigten und durch das TMBWK in dem Portal geprüften Ausgaben ausgezahlt. Die Einbringung des Eigenanteils in die Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist über das Portal durch entsprechende Mittelabrufe nachzuweisen; eine Auszahlung des Landes erfolgt auf den Nachweis der für den Eigenanteil getätigten Ausgaben der Hochschulen des Landes nicht.

VI. Buchführungs-, Berichts- und Belegpflicht

Über alle Finanzvorgänge des Vorhabens ist gesondert Buch zu führen oder ein geeigneter Buchführungscode zu verwenden. Das gesamte Vorhaben, vorhabenbezogen getätigte Ausgaben und die Auftragsvergabe sind fortlaufend zu dokumentieren und als einheitlicher Vorgang vollständig sowie für einen objektiven Dritten und Einsichtnehmenden nachvollziehbar und detailliert hinsichtlich der einzelnen Verfahrensstufen, der maßgeblichen Entscheidungen und insbesondere hinsichtlich der Begründungen der einzelnen Entscheidungen darzulegen. In zu Prüfungszwecken erforderlicher und tauglicher Form sind alle Belege im Original bis zum 31.12.2036 aufzubewahren. Im Falle von Gerichtsverfahren oder auf Ersuchen der Europäischen Kommission wird diese Frist unterbrochen.

VII. Publizität des EFRE 2021 – 2027, besondere Kommunikationsmaßnahmen und Liste der Vorhaben

Die Hochschulen des Landes haben als Begünstigte der Förderung aus dem EFRE 2021 – 2027 die Publizitätsverpflichtungen gem. Art. 47, Art. 50 Abs. 1 VO i. V. m. Ziffer 2 Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060 einzuhalten. Zur Einhaltung der Vorgaben der Publizität des EFRE 2021 – 2027

- ist auf den Internetauftritten der Hochschulen des Landes und den Social-Media-Seiten der Begünstigten das Vorhaben zu beschreiben — verhältnismäßig zur Höhe der Unterstützung —, einschließlich der Ziele und Ergebnisse, und die finanzielle Unterstützung der Europäischen Union ist hervorzuheben;
- die Unterstützung der Europäischen Union ist auf Unterlagen und Kommunikationsmaterialien zur Durchführung des Vorhabens, die für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmende bestimmt sind, in Form einer Erklärung sichtbar hervorzuheben;
- in Bezug auf aus dem EFRE 2021 – 2027 und dem Kohäsionsfonds unterstützte Vorhaben, deren Gesamtkosten 500.000,00 EUR übersteigen sind für die Öffentlichkeit deutlich sichtbare langlebige Tafeln oder Schilder mit dem Emblem der Europäischen Union entsprechend den technischen Merkmalen gemäß Anhang IX anzubringen, sobald die konkrete Durchführung von Vorhaben mit Sachinvestitionen angelaufen ist oder beschaffte Ausrüstung installiert ist;
- bei Vorhaben deren Gesamtkosten 10.000.000,00 EUR übersteigen, ist je nach Bedarf eine Kommunikationsveranstaltung oder -maßnahme zu organisieren und das TMBWK, die zuständige Verwaltungsbehörde EFRE sowie die Europäische Kommission zeitnah einzubinden.

Weiterführende Hinweise und Beispiele für die Ausgestaltung der für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren langlebigen Tafeln oder Schilder mit dem Emblem der Europäischen Union können dem Leitfaden Publizität EFRE-Programm 2021 – 2027⁶ in der jeweils gültigen Fassung entnommen werden.

Zur Gewährleistung der Transparenz hinsichtlich der gewährten Unterstützung aus dem EFRE 2021 – 2027 und um die Bandbreite der Fördermöglichkeiten aus dem EFRE 2021 – 2027 zu veranschaulichen, wird eine Liste der in der Förderperiode des EFRE 2021 – 2027 geförderten Vorhaben geführt und über den Internetauftritt des EFRE⁷ mit den Namen und Anschriften der Begünstigten, der Beschreibung des Vorhabens, der Vorhabenlaufzeit und den Gesamtkosten, einschließlich Ko-Finanzierungssatz der Union, zugänglich gemacht. Die Hochschulen des Landes erklären sich mit der Antragstellung bei dem TMBWK mit dieser Offenlegung der erhaltenen Förderung einverstanden.

VIII. Verwendungsnachweis und Prüfrechte

Die Verwendung der Mittel des EFRE 2021 – 2027 und des Landes, einschließlich der Einbringung des Eigenanteils in die Finanzierung des Vorhabens, ist gegenüber dem TMBWK portalgestützt nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis ist spätestens drei Monate nach dem Abschluss des Bauvorhabens (Nutzungsübergabe) oder der Beschaffung (Inbetrieb- bzw. Ingebrauchnahme) der Gebäudeersteinrichtung nachzuweisen.

Der Verwendungsnachweis besteht im Sinne eines einfachen Verwendungsnachweises aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Tätigkeit der Begünstigten sowie das erzielte Ergebnis darzustellen, Abweichungen sind zu begründen. Als Teil des Verwendungsnachweises sind zugleich ein bildlicher Nachweis über das erzielte Ergebnis und ein bildlicher Nachweis über die Umsetzung der Vorgaben der Publizität in das Portal einzustellen.

Das TMBWK, vertreten durch das Referat 55 als Bewilligungsbehörde und zwischengeschaltete Stelle des EFRE, die Rechnungsführende Stelle des EFRE, die Prüf- und Verwaltungsbehörde des EFRE i. S. d. VO (EU) Nr. 2021/1060, einschließlich deren beauftragte Stellen und die Europäische Kommission sind berechtigt, den Einsatz der Mittel des EFRE 2021 – 2027 durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder prüfen zu lassen und Bücher, Belege und sonstige im Zusammenhang mit der Förderung stehende Unterlagen abzufordern und zu prüfen. Die Hochschulen des Landes haben im Rahmen der Prüfungen durch diese Stellen mitzuwirken und im Rahmen der Begleitung und Evaluierung der EU-Struktur- und Investitionsfondsförderung die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Die Prüfungsrechte des Thüringer Rechnungshofes sowie ggf. des Bundesrechnungshofs und des Europäischen Rechnungshofs bleiben hiervon unberührt.

Geförderte Vorhaben mit Infrastrukturinvestitionen dürfen unbeschadet der Regelungen des Zuweisungsschreibens mindestens fünf Jahre nach deren Abschluss keine Änderung der Eigentumsverhältnisse oder sonstige erhebliche Veränderungen der Art, Ziele oder der Durchführung/Verwendung erfahren. Etwaige Änderungen haben die Hochschulen des Landes dem TMBWK anzuzeigen.

Inkrafttreten:	01.01.2021
Bestätigung durch die Verwaltungsbehörde EFRE:	24.02.2023
letzte Änderung:	01.07.2025

⁶ abrufbar unter: [Leitfaden zur Publizitätspflicht \(efre-thueringen.de\)](https://www.efre-thueringen.de/Leitfaden-zur-Publizitaetspflicht)

⁷ abrufbar unter: [Erfolgreich geförderte Vorhaben » EFRE Thüringen \(efre-thueringen.de\)](https://www.efre-thueringen.de/Erfolgreich-gefuehderte-Vorhaben-»-EFRE-Thueringen)